

Kreis: Göppingen

Gemeinde: Süßen

# Bebauungsplan

## "Gneisenaustraße - südl."

Gefertigt: Süßen, den 14. 8. 1981

Bauordnungsamt

Feststellung durch den Gemeinderat am **24. Aug. 1981** .....

Öffentliche Bekanntmachung am **28. Aug. 1981** .....

Öffentlich ausgelegt vom **07. Sep. 1981** bis **08. Okt. 1981** .....

Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat **30. Nov. 1981** .....

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamts vom **22.02.82** Nr. ....

Süßen, den **30. Nov. 1981** .....



*Faus*  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am .....

Rechtskräftig am .....

Gemeinde: S ü ß e n  
Gemarkung: S ü ß e n  
Landkreis: G ö p p i n g e n



T E X T T E I L Z U M B E B A U U N G S P L A N

" G N E I S E N A U S T R A S S E - S Ü D L . "

In Ergänzung des Lageplanes wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen  
(§ 9 BBauG und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung  
(§§ 1-15 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan  
Ausnahmen im Sinne von § 4  
Abs.3 BauNVO sind nicht zuläss:

1.2 Nebenanlagen  
(§ 14 BauNVO)

Gebäude, als Nebenanlagen im  
Sinne von § 14 Abs.1 BauNVO  
sind nicht zulässig.  
  
Nebenanlagen im Sinne von § 14  
Abs.2 BauNVO sind zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung  
(§§ 16-21a BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan

1.4 Gebäudehöhe  
(§ 16 Abs.3 BauNVO)

Die Gebäudehöhe wird durch die  
Traufhöhe festgelegt, die je-  
weils zwischen dem Schnittpunk  
der Hauswand mit dem bestehen-  
den Gelände und dem Schnittp-  
punkt zwischen Gebäudeaußen-  
flucht und Sparrenoberkante ge  
messen wird.



Die min. Traufhöhe beträgt:

4,5 m

die max. Traufhöhe beträgt:

6,5 m

- 1.5 Bauweise  
(§ 22 BauNVO) Siehe Einschrieb im Plan
- 1.6 Stellung der baulichen Anlagen  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG) Die im Lageplan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten.
- 1.7 Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 u.26 BBauG) Die Verkehrsflächen gliedern sich in Fahrbahn und Gehweg.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
(§ 111 LBO)
- 2.1 Äußere Gestaltung  
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) Die Gebäude sind in Form, Material und Farbe einander anzupassen. Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
- 2.2 Dachform, Dachneigung  
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) Siehe Einschrieb im Plan.
- 2.3 Dachgestaltung  
(§ 111 Abs.2 Nr.1 LBO) Dacheinschnitte dürfen die halbe Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Schwarz als Farbe der Dachdeckung ist nicht zulässig.
- 2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke  
(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

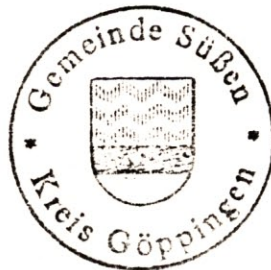
2.5 Einfriedigungen  
(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis max. 1,20 m zulässig.

Zwischen den Nachbargrundstücken ist Stacheldraht nicht zulässig.

3. Hinweis

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

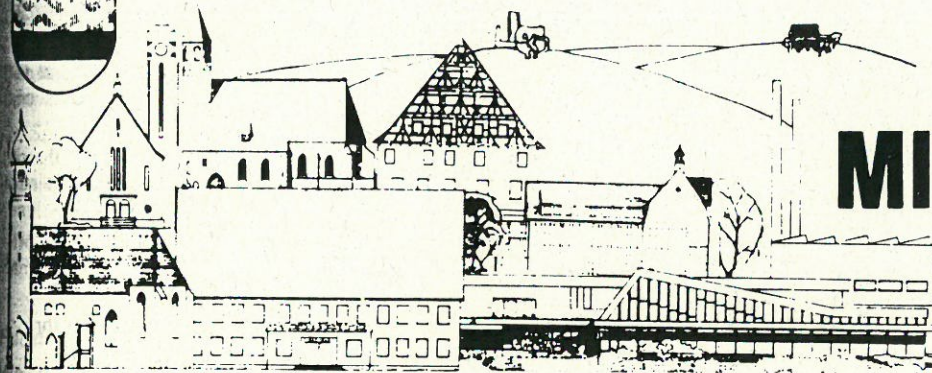


Süßen, den 14.8.1981

*Bauch*  
B a u c h

Bürgermeister





# SÜSSENER MITTEILUNGEN

Herausgeber: die Gemeinde Süßen.  
Druck u. Verlag: Verlagsdruckerei UHINGEN,  
7336 UHINGEN, Telefon (07161) 37350.  
Verantwortlich für den amtlichen Teil und  
übrigen Textteil: Bürgermeister Martin Bauch;  
für den Anzeigenteil: Oswald Nussbaum.  
Bezugspreis: 4.80 DM pro Vierteljahr.  
Bestellung über Bürgermeisterei oder Verlag

27. Jahrgang

Freitag, den 2. April 1982

Nr. 13

## Amtliche Bekanntmachungen

### REDAKTIONSSCHLUSS

für das Mitteilungsblatt in der kommenden Woche ist wegen des Feiertags (Karfreitag) bereits am Dienstag, dem 6. April 1982 zur üblichen Zeit beim Bürgermeisterei.

Wir bitten um Beachtung!

### Bebauungsplan „Gneisenaustraße - südlich“

Das Landratsamt Göppingen hat den Bebauungsplan „Gneisenaustraße - südlich“, den der Gemeinderat am 30.11.1981 beschlossen hat, mit Erlaß vom 22.2.1982, Nr. II 1.1 d - 612.2 genehmigt.

Der Bebauungsplan, einschließlich seiner Begründung, kann während der Dienststunden beim Bauordnungsamt, im Rathaus, Zimmer 29, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a Bundesbaugesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

7334 Süßen, den 31. März 1982

Bauch  
Bürgermeister

### Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsgebiet „Gneisenaustraße - südlich“

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen des Lageplanes vom 14.8.1981.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Das Landratsamt Göppingen hat die örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsgebiet „Gneisenaustraße - südlich“, die der Gemeinderat am 30.11.1981 als Satzung beschlossen hat, mit Erlaß vom 22.2.1982, Nr. II 1.1 d - 612.2 genehmigt.

Süßen, den 31. März 1982

Bauch  
Bürgermeister

### Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsgebiet „Auen-, Brunnen-, Frühlingstraße“

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen des Deckblattes vom 14.8.1981.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Das Landratsamt Göppingen hat die örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsgebiet „Gneisenaustraße - südlich“, die der Gemeinderat am 30.11.1981 als Satzung beschlossen hat, mit Erlaß vom 22.2.1982, Nr. II 1.1 d - 612.2 genehmigt.

7334 Süßen, den 31. März 1982

Bauch  
Bürgermeister

### Bebauungsplan „Auen-, Brunnen-, Frühlingstraße“ - Änderung

Das Landratsamt Göppingen hat die Bebauungsplanänderung „Auen-, Brunnen-, Frühlingstraße“, die der Gemeinderat am 30.11.1981 beschlossen hat, mit Erlaß vom 22.2.1982, Nr. II 1.1 d - 612.2 genehmigt.

Die Bebauungsplanänderung, einschließlich der Begründung, kann während der Dienststunden beim Bauordnungsamt, im Rathaus, Zimmer 29, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a Bundesbaugesetz unbeachtlich,